



Euro-Praktisch

Asylverfahrensrichtlinie in Kraft – ein Lehrstück über die Arroganz der Macht

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Die Asylverfahrens-RL (Richtlinie 2005/85 des Rates vom 1.12.2005, ABl.EU Nr. L 326 v. 13.12.2005, S.13) trat gem. Art. 45 am 2.1.2006 in Kraft – als letzter »Baustein« europäischer Asylmaßnahmen gem. Art. 63 EGV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages. In nationales Recht umgesetzt werden muss sie bis zum 1.12.2007 (Ausnahme Art.15 – Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung: Umsetzungsfrist: 1.12.2008).

Einen ersten Vorschlag hatte die Kommission vorgelegt im September 2000. Dieser war später vielfach geändert worden. Nach Zustimmung des Rates der EU Innen- und Justizminister am 29.4.2004 zum »politischen Ansatz« des geänderten Vorschlages kam es zunächst zu weiterer umfassender Überarbeitung. Die Neufassung vom November 2004 wurde nun angenommen – mit geänderter Nummerierung einzelner Artikel.

War der Vorschlag des Jahres 2000 zunächst als sinnvolle, wenn auch weiter zu entwickelnde Arbeitsgrundlage von allen Seiten begrüßt worden, wird die nunmehr verabschiedete Fassung einhellig abgelehnt – und zwar nicht nur mit starken Worten der üblichen Verdächtigen, der NGO's, wie ECRE oder Pro Asyl (»Schwarzer Tag für Europa«), sondern vom zuständigen Ausschuss des Europarates (»PACE«) ebenso wie vom »Ständigen Expertenkomitee für internationales Einwanderungs-, Flüchtlings- und Strafrecht« (»Meijers-Komitee«) oder von UNHCR. Das EU-Parlament hatte bereits am 27.09.2005 mit knapper Mehrheit (305 zu 302 Stimmen) den Textentwurf abgelehnt und 100 Änderungsvorschläge vorgelegt. Das Meijers Komitee forderte das Parlament am 9.12.2005 auf, ein Annullierungsverfahren einzuleiten. Aus welchen Gründen? Dazu einige Beispiele:

Art 31 Abs. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylanträge von Staatsangehörigen »sicherer Herkunftsstaaten« (außerhalb der EU) als unbegründet abzulehnen.

Art 28 Abs. 2 i.V.m. Art 23 Abs. 4 a-c ermöglicht in einer Vielzahl von Konstellationen die Ablehnung eines Antrages als »offensichtlich unbegründet«, z. B. nach Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat (Art 23 Abs. 4 c i)). So wird also § 29a Abs. 1 AsylVfG zum EU-Maßstab – welcher ein Erfolg deutscher Politik! Das »Meijers-Komitee« argumentiert dagegen zu Recht, dass diese Bestimmung weit über die dem europäischen Rat erlaubte Festlegung von »Mindeststandards« (Art. 63 EGV) hinausgeht und deshalb nicht in die alleinige Kompetenz des Ministerrates fällt.

Besonders problematisch erscheinen den Kritikern die EU-weit noch einzuführenden »gemeinsamen Minimalisten« sicherer Herkunftsstaaten (Art. 29 i.V.m. Anhang II und Art. 31 Abs. 1) und sicherer Drittstaaten (Art. 27 und 31 Abs. 2), zumal daneben gem. Art. 31 Abs. 1 und 2 die Mitgliedsstaaten berechtigt bleiben, weitere Staaten als »sicher« für ihr nationales Recht zu bestimmen oder beizubehalten.

Gem. Art 36 Abs. 3 nimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EU – Parlaments eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sicher betrachtet werden. Asylbewerbern, die aus solchen »Listenstaaten« kommen, soll kein Zugang zum Verfahren mehr eröffnet werden. Einzelfallprüfungen sind nicht mehr vorgesehen. Dasselbe Verfahren gilt gem. Art. 29 für die künftige Erstellung einer gemeinsamen »Minimal-Liste« der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten.

Nach Art 36 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass überhaupt keine oder keine umfassende Prüfung des Asylantrages erfolgt, wenn die zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat unrechtmäßig in einen Mitgliedstaat einzureisen versucht oder eingereist ist. Mitgliedstaaten zu gestatten, Antragsteller in Drittstaaten abzuschicken, ohne zuvor den Antrag inhaltlich geprüft zu haben, stelle einen Bruch von Art 3 EMRK dar – so das »Meijers-Komitee«.

Dass das EU-Parlament bei diesem politischen Entscheidungsprozess lediglich angehört wird, aber keine Mitentscheidungskompetenz besitzen soll, stellt einen Verstoß gegen Art. 67 Abs. 5 EGV dar, da Art 29 und 30 der RL in Zusammenhang mit deren Annex II, in welchem die Krite-

Standpunkt

Alarmglocken an!

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Das BMI will das Ausländerrecht schon wieder umfassend ändern. Der Gesetzentwurf hat 120 Seiten Änderungstext und 140 Seiten Begründung. Dies alles unter dem Vorwand der notwendigen Anpassung an EU-Recht. Der Entwurf enthält zum national noch regelbaren Recht nahezu ausschließlich Verschlechterungen. Der Weihnachtswunschzettel der Bürokratie soll nachträglich erfüllt werden. Der auf niedrigem Niveau gefundene Kompromiss zum Zuwanderungsgesetz soll ausgehebelt werden. Schutzrechten von Ausländern und deren Konkretisierung durch die Gerichte soll der Boden entzogen werden.

Nur wenige Beispiele: Erweiterung von Abschiebungshaft und Einführung eines Festnahmerechts durch Behördenmitarbeiter; Umgehung des Parlamentsvorbehaltes bei der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten, Ausweitung der Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes, Zurückschrauben des Freizügigkeitsniveaus für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, Aufnahme weiterer Strafbestände. Und ein ganz besonderes Bonbon: Das Mindestalter des Partners, beim Familiennachzug (egal ob zu einem Ausländer oder zu einem Deutschen), soll 21 Jahre betragen. Dies zum »Schutz« vor Zwangsehen. Mit einem solchen Argument könnte man auch das Führerscheinalter auf 21 Jahre heraufsetzen, zum Schutz junger Fahrer vor Unfällen.

Europarechtswidriges mischt sich mit Verfassungswidrigem. Vor allem aber ist dies der Versuch eines Roll Back. Bis zum 31.01.2006 sollen Ministerien und Verbände Stellung nehmen. Ich erwarte von den Gewerkschaften, den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden die Formulierung deutlichen Widerstands. Besonders aber von der SPD, deren Verhandlungsführer zum Zuwanderungsgesetz im Vermittlungsausschuss, der Abgeordnete Wiefelspütz, zu Recht immer wieder vernehmlich erklärt hat, dass die Verwaltung beim Ausländerrecht den Willen des Gesetzgebers in sein Gegenteil verkehrt. Ich erwarte auch, dass all das, was fehlt, nachgebessert wird. Insbesondere die Aufnahme einer Altfallregelung und eine Verdeutlichung des gesetzgeberischen Willens zur Abschaffung der Kettenduldungen. Ob der Juniorpartner in der großen Koalition hierzu fähig sein wird?

rien zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten detailliert dargelegt werden, ebenso wie Art 36 der RL, gemeinsame Regelungen und Grundprinzipien darstellen, die im Ko-Entscheidungsverfahren von Rat und Parlament beschlossen werden müssen.

Ein Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens besteht gem. Art. 7 Abs. 1 der RL grundsätzlich nur solange, bis die Asylbehörde im erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Es wäre also zulässig, Antragsteller während eines noch laufenden Verfahrens in den Herkunftsstaat abzuschicken – eine insbesondere von UNHCR kritisierte Unklarheit der RL.

Fast schon positiv zu werten ist der Umstand, dass die RL allenfalls ein geringes Harmonisierungsniveau aufweist, d.h. die Mitgliedstaaten sind nicht gezwungen, den kleinsten gemeinsamen Nenner anzuwenden, sondern können günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten (Art. 5). Dies bedeutet aber z.B. auch, dass es zulässig ist, über die (noch nicht existierende) EU-Minimalliste hinaus im nationalen Recht weitere Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen oder entsprechende nationale Vorschriften beizubehalten.

Ob von den vielfältigen Möglichkeiten, im Rahmen des Verfahrens auf eine persönliche Anhörung des Antragstellers zu verzichten (Art. 12), in der Verfahrenspraxis Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

Die Direktorin des UNHCR-Europabüros, Pirkko Kourula, forderte die EU-Staaten am 2.12.2005 auf, nicht den kleinsten gemeinsamen Nenner, den die RL zulässt, zum Maßstab für die nationalen Verfahrensregelungen werden zu lassen. Ebenso wie UNHCR kritisiert das zuständige Komitee der parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) in seiner Deklaration vom 9.12.2005 die Art und Weise, in der beschleunigte Asylverfahren in Europa zunehmend eingeführt werden und stellt fest, in der RL seien »dubiose Praktiken verschiedener EU-Staaten gesammelt und mit ihr nun legitimiert« worden.

Bei erster Durchsicht der Bestimmungen ist diesem Urteil zuzustimmen. Im übrigen belegt der Gang des lange dauernden Verfahrens und die Nichtberücksichtigung aller substantiierten und frühzeitig vorgebrachter kritischer Einwände etwa von UNHCR (umfassende Kommentierung vom Februar 2005), ECRE (März 2005) oder des Meijers – Komitee (März 2004) eine Beratungsresistenz des Ministerrates, die nur noch als Arroganz der Macht zu begreifen ist. ■

Zur Vorwirkung von EU-Richtlinien vor Ablauf der Umsetzungsfrist

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Eine Reihe von EU-Richtlinien sind bereits verabschiedet, die Umsetzungsfrist ist jedoch noch nicht abgelaufen. Dies betrifft im Ausländerrecht z.B. die Freizügigkeits-RL (2004/38//EG) und im Asylrecht die Qualifikations-RL (2004/83//EG). Über Vorwirkungen von Richtlinien vor Ablauf der Umsetzungsfrist wird viel diskutiert. Nicht selten verweigern sich deutsche Gerichte diesem Gedanken. Zu der Gegenposition siehe Geyer, ANA-ZAR 2005, 21, 22 sowie das Schreiben von Volker Beck, MdB, ANA-ZAR 2005, 2 (Dok 126).

In einer beachtenswerten Stellungnahme vertritt Generalanwalt Tizzano beim EuGH in den Schlussanträgen vom 30.06.2005, C-144/04 (Mangold ./ Helm), (<http://curia.eu.int.de>), für den Bereich des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat (Rn 118) folgende Position:

»Selbstverständlich muss die genannte Verpflichtung also auch im Hinblick auf die Richtlinien bejaht werden, deren Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, zumal diese Teil der Rechtsordnung sind und nicht erst vom Ablauf der genannten Frist an, sondern vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwingende rechtliche Wirkung entfalten, d.h. gem. Art. 254 EG zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.«

In dem Schlussantrag wird auch präzise die bisherige Rechtsprechung der EuGH zum Problemkreis zusammengefasst. Der EuGH hat in dieser Sache am 22.11.2005 geurteilt. Er ist dem Schlussantrag des Generalanwaltes gefolgt, hat die hier interessierende Frage aber nicht weiter behandelt.

Festzuhalten bleibt, dass die Annahme des BGH (NJW 98, 2208, vgl. ANA-ZAR 2004, 18), ein Gericht habe das Recht zu gemeinschaftskonformer Auslegung des nationalen Rechts zu eng greift. Vielmehr besteht die Pflicht das nationale Recht gemeinschaftskonform auszulegen. Für den Bereich des Arzneimittelrechts hat dies das OVG NW mit Beschluss vom 18.05.2005, 13 A 2062/05 (www.justiz.nrw.de) bereits entschieden. Da allerdings wurde die Vorwirkung einer europäischen Regelung dem Bürger entgegen gehalten. Wir wollen jedoch europarechtliche Verbesserungen für unsere Mandanten nutzbar machen. Einen Unterschied in der Rechtsprechung sollte dies nicht machen dürfen. ■

Eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatten – ein Versuch der Änderung der herrschenden Meinung

von RA Dr. F.L. Watz, Dortmund

Das AufenthG hat in einem Bereich, der für Ausländer durchaus von entscheidender Bedeutung ist, keine Änderung in Wort und – soweit ersichtlich – Interpretationen gebracht. Gesprochen werden soll hier über die Frage, wann ein eigenständiges AufenthR des ausländischen Ehegatten gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG (früher § 19 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AuslG) besteht. Danach erhält ein ausländischer Ehegatte ein eigenständiges AufenthR, wenn die Ehe mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

Die ganz herrschende Meinung ist dabei der Auffassung, dass die »Rechtmäßigkeit« sich auf die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bezieht, nicht auf die Frage, ob die Ehe rechtmäßig geschlossen worden ist. Begründet wird dies damit, dass eine rechtmäßige Ehe ohnehin vorausgesetzt sei.

Diese Prämisse ist schon nicht haltbar. Es stellt sich die Frage, worauf die herrschende Meinung abstellt: Auf den bloßen formalen Akt oder auf die inhaltliche Seite? Stellt man auf den materiellen Gehalt der Ehe ab, so steht die herrschende Meinung nicht im Einklang mit der Tatsache, dass neben der Namensheute auch z.B. eine Mehrehe nach islamischem Recht geschützt sein kann, soweit sie nach dem Ortsrecht der Eheschließung zulässig ist. Stellt man auf die rein formale Seite ab, nämlich auf den Akt der Eheschließung, so ist die herrschende Meinung noch weniger einsichtig, denn dann ist zu erklären, weshalb zu der Rechtmäßigkeit der Eheführung im Bundesgebiet noch ein weiterer Akt hinzutreten soll, um später ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu begründen.

Um die gegenteilige Auffassung zu stützen, hilft häufig ein Blick auf das Ganze oder etwas pathetischer gesprochen: Auf die Einheit der Rechtsordnung. Es reicht ein Blick in andere Bereiche des Verwaltungsrechts.

Im Baurecht ist anerkannt, dass ein Bauvorhaben, welches ohne Baugenehmigung errichtet worden ist, aber im Einklang mit dem materiellen Bauplanungs- und Ordnungsrecht steht, nachträglich genehmigt werden muss, und deshalb ein Abriss nicht verfügt werden darf. Begründet wird das mit Art. 14 GG, der auch die Baufreiheit schützt. Dies ist insoweit unbestritten.

Es lassen sich nach meiner Auffassung deutliche Parallelen zwischen der Frage, wann die ausländerrechtliche Zwei-jahresfrist beginnt und der Frage ziehen, wie ein formell illegal, materiell aber mit dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht im Einklang stehendes Bauvorhaben, nachträglich genehmigt werden kann.

Die Ehe, von der wir sprechen, ist in der Regel nach deutschem Recht sogar materiell-rechtlich ordnungsgemäß geschlossen worden. Auch wenn der Aufenthalt in dieser Zeit nicht durch den Aufenthaltstitel »abgesegnet« gewesen ist, liegt gleichwohl eine nach Art. 6 GG geschützte Ehe vor.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Baufreiheit dazu führt, ein formell illegales, materiell-rechtlich aber legales Bauvorhaben als schützenswert anzuerkennen – die Ehe aber, obwohl materiell wie formal ordnungsgemäß zustande gekommen, in diesem Zusammenhang nicht als schützenswert anerkannt wird, ohne Rücksicht darauf, weshalb eine Aufenthaltsgenehmigung für einen bestimmten Zeitraum nicht erteilt worden war. Häufig ist Grund hierfür nämlich ein Versagen der (ausländischen oder inländischen) Behörden.

In der Praxis wird das Behördenversagen (z.B. lange Bearbeitungszeit) dem ausländischen Ehepartner entgegengehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat aber entschieden, dass es keinerlei Grund gibt, Bearbeitungszeiten bei Behörden oder auch Postlaufzeiten dem Bürger nachteilig entgegenzuhalten.

Es lässt sich also schlussfolgern, dass die zweijährige »Ehebestandszeit« (regelmäßig) mit der Eheschließung (im Bundesgebiet) beginnt, egal wie der aufenthaltsrechtliche Status war. Art. 6 GG hat keine geringere Schutzdichte als Art. 14 GG.

Allerdings steht zu befürchten, dass sich aufgrund von Ziff. 31.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI (das Merkmal »rechtmäßig« bezieht sich auf den Aufenthalt) trotz nicht bindender Wirkung für die Ausländerbehörden eine Interpretation wie bei § 19 AuslG durchsetzen wird.

Somit ist der Anwalt zunächst einmal gehalten, die Mandanten auf die entsprechende Problematik hinzuweisen, und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass die zeitlichen Vorgaben eingehalten werden.

Sollte dieses, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, bleibt im gerichtlichen Verfahren immer noch die Möglichkeit, auf die »Einheit der Rechtsordnung« hinzuweisen. Es kann nicht oft genug betont werden, dass die vorläufigen Anwendungshinweise keine Gesetzeskraft entfalten und somit durch das Gericht unbeachtet bleiben können. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

EU Asylverfahrensrichtlinie in Kraft

Der Text der neuen Richtlinie wird hier zur Verfügung gestellt. RL 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Erkennung und Aberkennung der Flüchtlingeigenschaft.

ABl.-EU Nr. L 326/13 vom 13.12.2005
Fundstelle: Dokument 356 im Internet

Vorläufige Umsetzung der

EU Familienzusammenführungs-RL

Mangels bisher erfolgter Umsetzung auf gesetzlichem Wege, wird in den Bundesländern in Form von Erlassen eine Umsetzung im Ermessenswege versucht. Siehe schon Rundschreiben des BMI vom 19.09.2005 und Weisung der Stadt Hamburg vom 29.09.2005, InfAuslR 2005, 456 f.

IN NW, Erlass vom 27.09.2005
Verfasserin: Helga Ilsen
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 357 im Internet

Kein Sofortvollzug gegenüber türkischen Assoziationsfreizügigen

Hier ist die erste Entscheidung nach dem Urteil des EuGH in der Sache Dörr + Ünal (ANA-ZAR 05, 22 f. – Dok. 265): Die Anordnung des Sofortvollzuges einer Ausweisungsverfügung ist jedenfalls während des Widerspruchsverfahrens gegenüber türkischen Staatsangehörigen unzulässig.

VG Köln, B. v. 12.12.2005, 23 L 1150/05
Richter: Otten
Einsender: RAin Anni Pues, Bonn
Fundstelle: Dokument 358 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Nach den Festlegungen in der EuGH-Entscheidung Dörr + Ünal gilt dasselbe Prinzip auch für Verfahren, in denen sich der Sofortvollzug aus dem Gesetz ergibt, also z. B. bei abgelehnten Verlängerungsanträgen.

Alte Ausweisungsverfügungen gegenüber Unionsbürgern unwirksam

Das VG Berlin musste diese Frage entscheiden, weil die Ausländerbehörde einen französischen Staatsangehörigen in Abschiebungshaft nehmen lies, der seine in Berlin lebende Tochter besuchen wollte. Er war im November 2003 wegen versuchten schweren Diebstahls – soweit ersichtlich europarechtswidrig – ausgewiesen worden. Das VG stellt fest, dass mit Inkrafttreten des FreizügG/EU alle Verwaltungsakte vor 01.01.2005 gegenüber Freizügigkeitsberechtigten unwirksam geworden sind.

VG Berlin, B.v. 28.10.2005, VG 15 A 275.05
Richter: Görlich, Dr. Gädeke, Mitschke
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin
Fundstelle: Dokument 359 im Internet

Deutsche Gerichte haben EMRK und Entscheidungen des EGMR zu achten

Diese Entscheidung des BVerfG wird, worauf der Einsender hinweist, zu wenig beachtet, obwohl sie schon über ein Jahr alt ist. Zur Erinnerung: Es handelte sich um das Verfahren eines türkischen Vaters, der um das Sorgerecht seines von der Kindesmutter zur Adoption freigegebenen Kindes kämpft. Das OLG Naumburg hatte eine Entscheidung des EGMR in dieser Sache missachtet.

BVerfG, B.v. 14.10.2004, 2 BVR 1481/04
Richter: Hassemer, Jentsch, Broß, Osterloh, Di Fabio, Mellinghoff, Lübbe-Wolff, Gerhardt
Einsender: Florian Geyer, Trier
Fundstelle: Dokument 360 im Internet

Verstoß gegen Gleichheitsgebot – § 33 S. 1 AufenthG ist verfassungswidrig

Das BVerfG stellt fest, dass die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein im Bundesgebiet geborenes Kind allein in Anknüpfung an den Aufenthaltstitel der Mutter einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot darstellt. Damit werden §§ 21 Abs. 1, 31 Abs. 2 des AuslG 1990 sowie § 33 S. 1 AufenthG für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung müssen Verfahren von Kindern ausländischer Väter ausgesetzt werden; die Begünstigungen Kinder ausländischer Mütter können weiter angewendet werden.

BVerfG, B.v. 25.10.2005, 2 BVR 524/01
Richter: Hassemer, Jentsch, Broß, Osterloh, Di Fabio, Mellinghoff, Lübbe-Wolff, Gerhardt
Fundstelle: Dokument 361 im Internet

Umgangsrecht hindert Abschiebung

Ein weiteres Mal musste das BVerfG den Fachgerichten in die Parade fahren. Ein ausländischer Vater mit einem fünfjährigen Kind (Sorgerecht ist bei der Mutter) hat ein Umgangsrecht ca. alle 2 Wochen. Er lebt in einer anderen Stadt als das Kind. Die Fachgerichte verweigerten einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entfernung aus der Bundesrepublik, weil dieses Umgangsrecht keine »Beistandsgemeinschaft« bedinge. Das BVerfG weist erneut darauf hin, wie wichtig persönliche Kontakte zwischen Eltern und Kindern sind, und dass auch diese Art der Besuchsregelung eine »familiäre Lebensgemeinschaft« darstellen kann.

BVerfG, B.v. 08.12.2005, 2 BvR 1001/04
Richter: Broß, Lübbe-Wolff, Gerhardt
Einsender: RA Franz Auer, Regensburg
Fundstelle: Dokument 362 im Internet

2. »Reparaturgesetz« zum AufenthaltG im Anhörungsstadium

Das BMI hat Ministerien und Verbänden zur Stellungnahme bis 31.01.2006 den Entwurf einer umfassenden Änderung von AufenthG, FreizügG/EU und AsylVfG zugeleitet. Siehe hierzu auch die Rubrik »Standpunkt« (in diesem Heft).

BMI Entwurf Stand 03.01.2006
Fundstelle: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_AendG_ZuwG_030106.pdf

Staatsangehörigkeitsrecht von Aserbaidschan

Die Entscheidung untersucht sehr sorgfältig die diversen Veränderungen im aserbaidschanischen Staatsangehörigkeitsrecht seit 1990 und kommt zum Ergebnis, dass ein im Jahr 1990 Ausgereister die aserbaidschanische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, auch wenn er möglicher-

weise formell dort noch mit Wohnsitz gemeldet war.

VG Meiningen U. v. 26.07.2005, 2 K 20428/03

Richter: Michel, Wimmer, Viert
Einsenderin: RAin Schröder, Hannover
Fundstelle: Dokument 363 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dies ist eine asylrechtliche Entscheidung. Aus Sicht des Gerichts war die Untersuchung des Staatsangehörigkeitsrechts notwendig, um dem Kläger Asyl versagen zu können. Dies aufgrund der im Widerspruch zur GFK stehenden deutschen Rechtsprechung, wonach ein Staatenloser oder staatenlos Gewordener von dem Staat seines vormaligen Aufenthalts nicht verfolgt werden kann, wenn dieser Staat den Ausländer der nach dort hin nicht zurückkehren lässt.

Einbürgerung von Kosovo-Albanern – Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Auch Rheinland-Pfalz folgt der Linie einiger anderer Bundesländer (vgl. ANA-ZAR 2005, 23 – Dok 270). Dies auch, weil das OVG Rheinland-Pfalz entschieden hat, ein Verfahren auf Entlassung aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit ist derzeit unzumutbar, da dies überwiegend nur mit Bestechung geht.

IM Rhld.-Pf., Erlass v. 21.10.2005

Verfasser: Manfred Heeb
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 364 im Internet

Kosovo-Albaner – Passbeschaffungspflicht

Nachdem die Einbürgerungsabteilung des IM NW mitgeteilt hatte, dass die Entlassung von Kosovo-Albanern für Zwecke des Einbürgerungsverfahrens unzumutbar sei, weil serbisch-montenegrinische Behörden konsularische Dienstleistungen verweigern (vgl. ANA-ZAR 2005, 23 – Dok 270 c), wird nun mitgeteilt, um »Verunsicherungen der Ausländerbehörden entgegen zu wirken«, dass dies nicht für die »Passbeschaffungspflicht« von Kosovaren gelte. Man darf gespannt sein, was nun passiert: Müssen sich kosovarische Einbürgerungsbewerber zunächst einen Pass besorgen, aber dann nicht mehr zwecks Entlassung mit dem Konsulat Kontakt aufnehmen?

IM NW, Erlass v. 02.12.2005

Verfasserin: Monika Gamers
Fundstelle: Dokument 365 im Internet

Personenstandsdokumente aus Kosovo

Über die Möglichkeit, Personenstandsdokumente der UNMIK zu erhalten, informiert dieses Schreiben. Dokumente können auch über Dritte angefordert werden. Angabe einer E-Mail-Adresse für Nachfragen.

UNHCR, Schreiben v. 29.11.2005

Verfasser: Sebastian Anstett
Fundstelle: Dokument 366 im Internet

Kein Erlöschen Aufenthaltserlaubnis

In Ausnahmefällen (schwere Erkrankung, Unfall, Opfer einer Entführung) kann das Erlöschen des Aufenthaltstitels (vgl. nunmehr § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) trotz längeren Aufenthalts im Ausland ausgeschlossen sein. Entschieden wurde dies für den Fall des nach Guantanamo verschleppten türkischen Staatsangehörigen, der in der Presse als »Bremer Taliban« bezeichnet wurde.

VG Bremen, U.v. 30.11.2005, 4 K 1013/05

Richter: Willenweber, Korrell, Vosteen
Fundstelle: Dokument 367 im Internet

Eigenständiges Aufenthaltsrecht – Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG ist darauf gerichtet, einen Ausländer zu schützen, der sich gezwungen sah, die eheliche Lebensgemeinschaft wegen des Verhaltens seines deutschen Ehepartners zu verlassen. Dies kann z.B. bei Drogenmissbrauch des Ehepartners der Fall sein. Ebenso dann, wenn der Ehepartner sich in einer psychischen Ausnahme-situation befindet und Dinge tut, die das Festhalten an der Ehe für den Ausländer unmöglich machen. Die Ausländerbehörde ist gehalten, substantiierten Behauptungen nachzugehen.

VG Aachen, B.v. 30.09.2005, 8 L 106/05

Richter: Addicks, Benthin-Bolder, Felsch
Fundstelle: Dokument 368 im Internet

Neue Aufnahme-regeln für jüdische Zuwanderer aus der Ex-UdSSR

Die IMK hat sich am 18.11.2005 auf neue Verfahrensregelungen für die Erteilung von Einreisevisa an Zuwanderer jüdischen Glaubens verständigt. Die Regeln werden rückwirkend vom 1.10.2005 angewendet auf alle Antragsteller, die nach dem 30.06.2001 einen Antrag gestellt haben. Zu diesem Zweck werden verschiedene Beschlüsse der IMK (unveröffentlicht) geändert. Hauptzielrichtung ist die »Verbesserung der Integration«.

Umlaufbeschluss der IMK v. 18.11.2005

Fundstelle: Dokument 369 im Internet

Ghana – »Proxy-Pass« ungültig

Ohne Rechtsgrundlage (diese soll durch das 2. Änderungsgesetz zum AufenthG erst geschaffen werden) hat das BMI durch Allgemeinverfügung angeordnet, dass nur solche ghanaischen Reisepässe anerkannt werden, die persönlich vor Ort beantragt wurden. Pässe, die aus Ghana übersandt wurden, finden keine Anerkennung mehr. Indiz für die Übersendung ist das Fehlen eines Ausreisestempels aus Ghana.

BMI: Allgemeinverfügung v. 03.08.2005

Verfasser: Herr Kalis,
Fundstelle: Dokument 370 im Internet

Aufenthaltsrecht wegen Verwurzelung

In einer Zusammenschau humanitärer Rechtsgrundlagen (EMRK, Kinderrechtskonventionen, GG und baden-württembergische Verfassung) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass zwei als Kleinkinder eingereisten Jugendlichen (15 und 17 Jahre) mit langjährigem Aufenthalt nicht länger der Status einer Duldung zugemutet werden kann und verpflichtet zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Hinweis auch auf eine andere Entscheidung, vgl. InfAuslR 2005, 106.

VG Stuttgart, U.v. 11.10.2005, 11 K 5363/03

Richter: Kramer
Einsender: RA Hermann Weische, Köln
Fundstelle: Dokument 371 im Internet

Abschaffung von Kettenduldungen

Das Gericht nimmt die Erklärungen des Gesetzgebers ernst und verfügt bei langjährig Geduldeten die Verteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen.

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005, 12 K 2469/04

Richter: Prof. Dr. Bergmann
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 372 im Internet

»Ehegattennachzug« ohne Visum nach Eheschließung im Bundesgebiet

Unter der Geltung des AuslG war unbestritten, dass auch ein im Bundesgebiet entstandener Tatbestand zur Anwendung der Familiennachzugsvorschriften führen kann. Nach Inkrafttreten des AufenthG hört man immer wieder, dass Ausländerbehörden dies bestreiten. Grund mag sein, dass heute in mehr Fällen als zuvor Ansprüche ohne vorherige Ausreise bestehen. Die Entscheidung macht in dürren Worten deutlich, dass eine solche Position rechtsirrig ist. Zusätzlich noch deutliche Worte zum Recht auf nachträgliche Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ohne Visumsverfahren.

OVG Bremen, B.v. 04.08.05, 1 A 171/05

Richter: Göbel, Dreger, Dr. Grundmann
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen
Fundstelle: Dokument 373 im Internet

Humanitäre Aufenthaltserlaubnis wegen Fehlens von Ausreisemöglichkeiten

Die Entscheidung erklärt kurz und bündig, dass einem ausreisepflichtigen Palästinenser aus dem Libanon der Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn die Botschaft kein Dokument ausstellt und keine Referenzfälle für die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr bekannt sind. Ein vorheriger (erfolgloser) eigener Versuch ist nicht erforderlich.

VG Stuttgart, U.v. 29.09.05, 1 K 989/05

Richter: Epe
Einsender: RA Wilfried Stirm, Fellbach
Fundstelle: Dokument 374 im Internet

Zuständigkeit anderer Ausländerbehörde trotz Wohnsitzbeschränkung

Wenn ein materiell rechtlicher Anspruch besteht (z.B. Familieneinheit), kann sich die Ausländerbehörde am Ort des Zuzugs nicht auf Unzuständigkeit mit dem Argument berufen, der Aufenthalt des Ausländers sei kraft Asylverfahrensrecht oder aufgrund von Auflagen in einer Duldung auf einen anderen Ort (in einem anderen Bundesland) beschränkt. Nach dem Ordnungsbehördenrecht von NRW ist jedenfalls auch die (neue) Ausländerbehörde zuständig. In einer Serie von Entscheidungen hat das OVG im Eilverfahren zur Erteilung von Duldungen und in einem Fall sogar zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet. Die Entscheidungen sind von großer Wichtigkeit insbesondere für die Fälle, in denen Behörden zweier Bundesländer die Zuständigkeit hin und her schieben.

OVG NRW, B.v. 27.05.04, 19 B 1577/03

Richter: Kampmann, Dr. Büller, Neumann
Fundstelle: Dokument 375 a) im Internet

OVG NRW, B.v. 28.07.04, 19 B 2409/03

Richter: Kampmann, Gelberg, Neumann
Fundstelle: Dokument 375 b) im Internet

OVG NRW, B.v. 29.11.05, 19 B 2364/03

Richter: Kampmann, Gelberg, Dr. Büller
Fundstelle: Dokument 375 c) im Internet

Ausländerrechtliche Konsequenzen bei Widerruf/Rücknahme Flüchtlingsstatus

Der Erlass versucht ermessensbindende Vorgaben für die ausländerrechtlichen Reaktionen nach Widerrufsentscheidungen des BAMF zu geben.

IM Sachsen-Anhalt, Erlass v. 10.10.05

Verfasser: Herr Mallon
Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau
Fundstelle: Dokument 376 im Internet

PTBS – im Kosovo nicht behandelbar

Redaktionelle Vorbemerkung:

Seit längerem setzt sich die Redaktion dafür ein, dass die wahren Verhältnisse im Umgang mit Traumatisierten aus dem Kosovo von Behörden und Gerichten beachtet werden. Sie tritt beschönigenden und falschen Aussagen des Auswärtigen Amtes entgegen. Es hat den Anschein, als werde nunmehr der Realität mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Hierzu nachstehend einige Entscheidungen. Besonders hervorzuheben ist die Auskunfts des BAMF an eine Ausländerbehörde.

Im Kosovo sind keine geeigneten Therapien erreichbar; ebenso ist eine »rein medikamentöse« Behandlung von PTBS nicht möglich.

BAMF, Auskunft v. 13.10.05 an ABH Berlin, Az.: 5184581-132

Verfasser: Steinmeyer

Einsender: RA Reimann, Berlin

Fundstelle: Dokument 377 im Internet

Die Nichtbehandelbarkeit erkennt auch das nachstehende Urteil. Hinweis auch darauf, dass Therapie nur dann Erfolg verspricht, wenn sie »äterfern« erfolgt.

VG Köln, U.v. 08.11.05, 22 K 720/04.A

Richter: Dr. Busse

Einsender: RAIn Florentine Heiber, Remscheid

Fundstelle: Dokument 378 im Internet

Einen Versuch der Auseinandersetzung mit der skandalösen Entscheidung des OVG NRW (vgl. dazu »Die Entgleisung«, ANA-ZAR 05, 19 f) unternimmt dieses Urteil. Es stellt fest, dass im konkreten Fall eine rein medikamentöse Behandlung einer psychisch Kranken nicht ausreicht.

VG Köln, U.v. 06.09.05, 22 K 5582/03.A

Richter: Dr. Busse

Einsender: RA Hermann Weische

Fundstelle: Dokument 379 im Internet

Wo keine Behandelbarkeit gegeben ist, kommt auch kein Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes in Betracht.

VG Stade, U.v. 12.07.05, 2 A 1766/03

Richter: Klinge

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 380 im Internet

Diese Entscheidung lässt die Frage der ausreichenden Behandelbarkeit offen, kommt aber wegen der großen Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Leidens bei zwangsweiser Rückführung zur Verpflichtung des BAMF, ein Abschiebungsverbot festzustellen.

VG Koblenz, U.v. 29.11.05, 7 K 2179105

Richter: Karst

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 381 im Internet

Der weitere Fall betrifft eine Albanerin aus Serbien-Montenegro. Adäquate Behandlung dort ebenfalls nicht gewährleistet; vorwiegend medikamentöse Behandlung ist unzureichend.

VG Koblenz, U.v. 29.08.05, 7 K 2557/04

Richter: Graf

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 382 im Internet

Abschiebungsverbot: Retraumatisierungsgefahr

Die nachstehenden zwei Entscheidungen befassen sich wieder einmal mit der bei Traumatisierten wirklich richtigen Fragestellung: Ist es einer Person trotz objektiv gegebener Behandlungs-

möglichkeiten am Ort der Traumatisierung zumutbar, nach dort zurückzukehren. Beide Entscheidungen verneinen dies.

Betreffend Muslima aus Sandzak:

VG Regensburg, U.v. 02.08.05, 7 K 04.30227

Richter: Dr. Günther

Einsender: RA A. Herrmann, Passau

Fundstelle: Dokument 383 im Internet

Bei Opfer sexueller Gewalt in der Türkei:

VG Gelsenkirchen, U.v. 09.12.05,

17a K 4165/03.A

Richter: Thewes

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 384 im Internet

Falschankunft AA und Belege für Einholung von Auskünften beim Heimatstaat

Ein Äthiopier berichtet im Asylverfahren, dass er sich als Mitglied des Exekutiv-Ausschusses einer Organisation von MTA's in einer von der Regierung einberufenen Versammlung zur Vereinheitlichung von Berufsorganisationen im Gesundheitssektor vehement gegen diese Pläne gewehrt habe. Nicht lange danach sei er vom Geheimdienst deswegen festgenommen und gefoltert worden. Das AA erklärt auf Anfrage des VG, das angegebene Treffen habe nicht stattgefunden. Auch liege die Gründung eines Dachverbandes gar nicht im Aufgabenbereich des äthiopischen Gesundheitsministeriums. Nach Intervention der Prozessbevollmächtigten, die weitere Dokumente vorlegt, erklärt das AA, dass beim Justizministerium und beim Gesundheitsministerium nachgefragt worden sei. Später wird bekannt, dass auch der Name des Asylbewerbers gegenüber der äthiopischen Regierung benannt worden ist. Das Gesundheitsministerium verneint nur die Anwesenheit des Asylbewerbers bei dem Treffen, bestreitet aber nicht dessen Abhaltung. Auf weitere Anfrage des VG wird dann die Anwesenheit des Asylbewerbers bei dem Treffen bestätigt. Die englische Auskunft des Gesundheitsministeriums von Äthiopien wird falsch verstanden und falsch gegenüber dem Gericht wiedergegeben.

Auskünfte des AA (Az: 508-516-80/42449) an VG Aachen zu 7 K 395/03.A v. 07.02.05 (1), 14.03.05 (2) und 24.11.05 (3)

Verfasser: KS'in I Wilhelm (1)

Herr Herzog (2), OAR Settje (3)

Fundstelle: Dokument 385 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hätten in diesem Fall die Prozessbevollmächtigte und das Gericht nicht nachgefragt, wäre (wohl) nicht ans Tageslicht gekommen, dass unter Namensnennung bei der Regierung des behaupteten Verfolgerstaates nach dem Asylbewerber gefragt worden ist. Darüber hinaus sind die Missverständnisse von englischen Texten offizieller Dokumente ein Armutszugnis für die Mitarbeiter des AA.

Die Auskünfte sind versehen mit dem Hinweis es stelle eine (anwaltliche) Pflichtverletzung dar, diese Falschinformationen weiter zu geben. Über die Pflichtverletzungen im Bereich der Behörde wird kein Wort gesagt.

Die Redaktion berichtet weiter.

Zimbabwe – Gruppenverfolgung von Asylantragstellern

Die Entscheidung des englischen Gerichts (»Asylum and Immigration Tribunal«) kommt nach Auswertung von Informationen zu dem Ergebnis, dass der Geheimdienst von Zimbabwe (CIO) jeden Asylantragsteller bei Abschiebung

überprüft und verfolgt. Deshalb wäre eine Rückführung ein Verstoß gegen die GFK und die EMRK. Daher Flüchtlingsanerkennung.

Bearbeitete Entscheidung vom 14.10.05

Fundstelle: Dokument 386 im Internet

Kein Widerruf – Irak

Unter Heranziehung von Auskünften und Einschätzungen des UNHCR und in Anwendung der Qualifikations-RL kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Widerruf des Flüchtlingsstatus erst bei dauerhaft stabilen Verhältnissen im Herkunftsland zulässig ist. Dies ist beim Irak nicht der Fall.

VG München, U.v. 26.07.05, 3 K 05.05752

Richter: Dr. Köppel

Einsender: RA Michael Sack, München

Fundstelle: Dokument 387 im Internet

Kein Widerruf – Irakischer Christ

Nach Sichtung der Gefährdungslage für Christen im Irak wird der Widerrufsbescheid des BAMF aufgehoben.

VG Bayreuth, U.v. 30.05.05, 6 K 04.30262

Richter: Lindner

Einsender: RA G. Meyer-Heim, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 388 im Internet

Kein Widerruf – Irak

Unter Heranziehung der EU Qualifikations-RL kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass im Irak keine von der GFK geforderte Sicherheit existiert und hebt die Widerrufsentscheidung auf.

VG Sigmaringen, U.v. 26.10.05, 3 K 11212/04

Richter: Genrich, Speer, Frank

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 389 im Internet

VR China – Abschiebungsverbot wegen Foltergefahr

Dies ist eine Grundsatzentscheidung, die sich nach Einholung von Gutachten umfangreich mit der Situation in China auseinandersetzt. Einem in Deutschland als Schlepper zu einer hohen Haftstrafe Verurteilten droht in China Folter und Todesstrafe.

Hess. VGH, U.v. 13.07.05, 8 UE 1219/04.A

Richter: Höllein, Dr. Nassauer; Jeuthe

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 390 im Internet

Irak – Eheschließung einer Frau gegen den Willen der Familie

Das Gericht verpflichtet das BAMF zur Erteilung des GFK-Status. Die eigene Familie hatte bereits den Ehemann umgebracht. Die irakischen Sicherheitskräfte sind nicht schutzwilling.

VG Braunschweig, U.v. 04.11.05, 2 A 329/04

Richter: Hirschmann

Einsender: RAIn Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 391 im Internet

Terrorismusbereich im AufenthG

Das BAMF hatte einem Türken, dem mit Sicherheit schwerste Misshandlungen drohen, jeden Status verweigert und die Abschiebung angedroht. Die Entscheidung setzt sich umfassend mit der Auslegung von § 60 Abs. 8 AufenthG auseinander. Das BAMF wird zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtet.

VG Stuttgart, U.v. 06.06.05, A 4 K 10512/05

Richter: Funke-Kaiser

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 392 im Internet

Syrien – Gesundheitliche Versorgung

Das Gericht verpflichtet das BAMF zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Der Kläger leidet unter Epilepsie. Medikamente sind in Syrien zwar verfügbar, aber nicht erschwinglich.

VG Wiesbaden, U.v. 18.05.05, 8 E 886/00.A

Richter: Habel

Einsender: RA Reinhold Wendl, Wiesbaden

Fundstelle: Dokument 393 im Internet

Tschetschenien – Keine inländische Fluchtalternative

Das Urteil sichtet umfangreich die Auskunftslage und kommt zum Ergebnis, dass Tschetschenien in der Russischen Föderation asylrechtlich erhebliche Übergriffe befürchten müssen.

VG Schleswig, U.v. 01.09.05, 12 A 294/03

Einsender: RA Rudolf Klever, Hamburg

Fundstelle: Dokument 394 im Internet

Afghanistan – Nicht staatliche Verfolgung von Hindus

In einem Folgeverfahren entscheidet das BAMF, dass aufgrund der geänderten Rechtslage wegen der landesweit bestehenden Gefahr nicht staatlicher Verfolgung Flüchtlingsanerkennung zu erfolgen hat.

BAMF, Bescheid v. 26.08.05, 5 150 358 – 432

Verfasser: Krause

Einsender: RAin Gisela Seidler, München

Fundstelle: Dokument 395 im Internet

Fiktive Asylantragstellung – § 14a Abs. 2 AsylVFg

Vorbemerkung der Redaktion:

Wir haben bereits gerichtliche Entscheidungen vorgestellt, die eine rückwirkende Anwendung der Vorschrift verneinen oder bezweifeln (vgl. ANA-ZAR 05 24f). Hier eine weitere Sammlung:

VG Düsseldorf, B.v. 20.06.05, 20 L 1113/05.A

Richter: Mecking

Einsender: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 396 im Internet

VG Lüneburg, B.v. 01.08.05, 4 B 31/05

Fundstelle: Dokument 397 im Internet

VG Köln, B.v. 19.08.05, 20 L 1319/05.A

Richter: Dr. Blasberg

Einsender: RAin H. Geisweid, Bochum

Fundstelle: Dokument 398 im Internet

VG Sigmaringen, B.v. 24.08.05,

A 2 K 10577/05

Richter: Name geschwärtzt – warum?

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 399 im Internet

VG Chemnitz, B.v. 22.09.05, A 2 K 661/05

Richter: Jenkis

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 400 im Internet

VG Saarland, U.v. 27.10.05, 6 K 117/05.A

Richter: Metzler, Schwarz, Grethel

Einsender: RA B. Dahm, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 401 im Internet

Rechtswidrige Wohnsitzauflage bei abgelehntem Asylbewerber

Die Entscheidung befasst sich mit einer der Duldung beigefügten Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft bei einem abgelehnten Asylbewerber, dessen Identität und Herkunft über Jahre nicht verifiziert werden

konnte. Um den Mann zu (weiteren) Mitwirkungshandlungen zu bewegen, wurde sie verfügt. Erst aufgrund einer Beschwerdeentscheidung des OVG Sachsen-Anhalt im Eilverfahren, welche auf sachwidrige Erwägungen der Behörde hinwies (Ausübung von Druck), änderte das Gericht seine Position und hebt die Auflage auf.

Richtige Festsetzung des Streitwertes: 5.000,00 € bei Auflage zur Duldung.

VG Magdeburg, U.v. 06.12.05, 5 A 120/05

Richter: Friedrichs

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau

Fundstelle: Dokument 402 im Internet

Keine Abschiebungshaft, wenn Ausländer freiwillig ausreisen will

Ein Ausländer, für den Schweden nach der EU-VO »Dublin II« zuständig war, wollte von Deutschland nach Schweden ausreisen. An der Grenze wurde er von deutschen Behörden festgenommen und zwei Gerichte (Amtsgericht und Landgericht) verfügten Haft. Dies war rechtswidrig, da der Betroffene ja genau dort hin wollte, wo man für ihn zuständig war.

OLG Schleswig, B.v. 10.11.05, 2 W 187/05

Richter: Waßmuth, Schupp, Dr. Hinz

Einsender: RA Peter Boysen, Rendsburg

Fundstelle: Dokument 403 im Internet

Festnahme nach Rücküberstellung bedarf vorgängiger richterlicher Entscheidung

Ein Algerier, für dessen Verfahren Deutschland zuständig war, wurde von Schweden – angekündigt – auf dem Luftwege rücküberstellt. Die Hamburger Ausländerbehörde nahm ihn fest und brachte ihn erst am nächsten Tag zum Haftrichter. Dies war rechtswidrig. Hier entscheidet das VG, weil das AG Hamburg (wohl zu Unrecht) die Sache nach dort verwiesen hatte.

VG Hamburg, U.v. 24.10.05, 4 K 3236/04

Richterin: Dr. Ruhrmann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 404 im Internet

Wann ist das Festhalten am Flughafen Freiheitsentziehung?

Außerhalb des »Flughafenverfahrens« stellt ein Festhalten am Flughafen eine Freiheitsentziehung dar, die dem Richtervorbehalt unterliegt. Der Beschluss untersucht sehr sorgfältig die gesamte Problematik.

OLG München, B.v. 12.12.05, 34 Wx 157/05

Richter: Lorbacher, Dr. Deneke-Stoll, Baßler

Einsender: RA Michael Sack, München

Fundstelle: Dokument 405 im Internet

Hafrichter muss Zustellungen prüfen

Eigentlich eine bare Selbstverständlichkeit: Der Abschiebungshaftrichter muss prüfen, ob der die Ausreisepflicht angeblich begründende Verwaltungsakt ordnungsgemäß zugestellt und damit im Sinne des VwVfG wirksam ist. Bedauerlicherweise wird gegen diese Verpflichtung häufig verstoßen, weshalb diese obergerichtliche Entscheidung notwendig war.

OLG Stuttgart, B.v. 29.11.05, 8 W 531/05

Richter: Brüning, Dr. Zeller-Lorenz, Grüßhaber

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 406 im Internet

Keine Abschiebungshaft gegenüber ausreisenunwilligem Iraner

Bei Iranern, die nicht bereit sind, freiwillig auszureisen und die über keine Dokumente verfügen ist eine Abschiebung nicht möglich. Daher

ist die Verhängung von Abschiebungshaft objektiv willkürlich.

OLG Frankfurt, B.v. 24.08.05, 20 W 283/05

Richter: Piorreck, Paul, Dr. Römer

Einsender: RAin Ursula Schlung-Muntau,

Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 407 im Internet

Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge

Aufgrund des »Vorläufigen Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 11.12.1953« haben anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf Kindergeld, sofern sie seit mindestens 6 Monaten im Vertragsstaat Bundesrepublik wohnen. Dies gilt auch rückwirkend für den Zeitraum vor der Anerkennung.

Dienstanweisung Bundesamt für Finanzen vom 15.07.05, St I 4-S 2470-43/04

Fundstelle: Dokument 408 im Internet

Leistungen nach SGB XII im Eilverfahren

Weil Leistungen nach SGB XII das als notwendig angesehene Existenzminimum darstellen, ist ein Anordnungsgrund gegeben, wenn lediglich Leistungen nach dem AsylbLG erfolgen.

LSG NRW, B.v. 28.10.05, L 9 B 13/05 AY ER

Richter: Dr. Sommer, Kröger, N. Behrend

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 409 im Internet

Dieselbe Position nimmt ein, unter Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung zum Anordnungsgrund:

OVG Bremen, B.v. 06.09.05, S 3 B 199/05

Richter: Dreger, Nokel, Dr. Grundmann

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 410 im Internet

AsylbLG – Höhere Leistungen nach § 2

Durch die Überführung des BSHG in das SGB XII ist keine neue Dreijahresfrist eingeführt worden. Wer bereits drei Jahre nach dem AsylbLG leistungsberechtigt war, hat Anspruch auf die erhöhten Leistungen.

LSG NRW, B.v. 14.09.05, L 12 B 5/05 AY ER

Richter: Göbelsmann, Ziegert, Söhngen

Einsender: Caritas Leverkusen

Fundstelle: Dokument 411 im Internet

Erziehungsgeld bei humanitärem Aufenthaltsrecht

Es spricht viel dafür, dass der Beschluss des BVerfG vom 06.07.04 (ANA-ZAR 05, 2) auch Anwendung findet auf das BErzGG in der nachfolgenden Fassung und somit der Ausschluss von Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht verfassungswidrig ist.

Hess. LSG, B.v. 16.12.05, L 6 B 195/05 EG

Richter: Schöler, Werner, Rußig

Einsender: RAin Katrin Knoblauch, Frankfurt

Fundstelle: Dokument 412 im Internet

DA-BeschVerfV geändert

Zu § 8 und § 9 BeschVerfV wird von der Bundesagentur für Arbeit in einer neuen Version klargestellt, dass die Zustimmung der Agentur für Arbeit auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich ist, und eine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen nicht erforderlich ist. (Alte Version der DA-BeschVerfV, ANA-ZAR 05, 9 – Dok 168).

DA-BeschVerfV, Stand August 05

Fundstelle: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/DA_Arbeiterlaubnis.pdf

Kein Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsbeschränkung

Wenn die Aufenthaltsgestattung nach einer der Alternativen von § 67 Abs. 1 AsylVfG erloschen ist, kann gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen nicht (mehr) verstoßen werden. *OLG Nürnberg, B.v. 18.07.05, 2 St OLG Ss 125/05*
Richter: Dr. Seidl, Stöber, Beck
Einsender: RA Franz Auer, Regensburg
Fundstelle: Dokument 413 im Internet

Gebührenrecht: Streit um Zweck der Aufenthaltserlaubnis – voller Regelwert

Hat eine Ausländerin eine Aufenthaltserlaubnis gebunden an eine andere Person und begehrt sie eine hiervon unabhängige aufenthaltsrechtliche Stellung, ist Gegenstandswert der volle Regelwert.

OVG NRW, B.v. 02.12.05, 19 E 944/05
Richter: Kampmann, Gelberg, Dr. Bültner
Fundstelle: Dokument 414 im Internet

Gebührenrecht: Reisen des Anwalts zum VG Berlin in Visumsverfahren

Die Reisekosten des Anwaltes zur mündlichen Verhandlung in Berlin sind erstattungsfähig, wenn dieser seinen Kanzleisitz nahe am Ort der Person hat, zu der Familiennachzug begehrt wird.

VG Berlin, B.v. 10.11.05, VG 14 KE 312.05
Richter: Citron-Piorkowski, Prof. Hundt, Prof. Dr. Schlette
Einsender: RA Jan Stürig, Bremen
Fundstelle: Dokument 415 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der vorstehende Beschluss ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die Probleme dürften allerdings überhaupt nicht auftreten, wenn, was zulässig und sinnvoll ist, auch für den bereits in Deutschland befindlichen Familienangehörigen geklagt wird. ■

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Für die Entgleisung in dieser Ausgabe sind verantwortlich die Richter der 6. Kammer des VG Aachen, *Frau Keller, Herr Hammer, Herr Dr. Maske*. Wieder einmal geht es um den miesen Umgang deutscher Richter mit Traumatisierten. Die Zitate stammen aus einem Urteil vom 14.12.2005, 6 K 1562/05.A:

Eine Kurdin, Analphabetin, kommt mit Ehemann und einem Kind Ende 2001 nach Deutschland. Sie ist bei der Asyl-Anhörung hochschwanger. Der Ehemann übertreibt sein Verfolgungsschicksal, unter anderem spricht er von drei Festnahmen mit Misshandlungen (statt einer). Die Ehefrau erklärt, ihr selbst sei nichts geschehen. Wegen der ständigen Überfälle der Sicherheitskräfte und wegen ihres Mannes sei sie ausgereist. Später wird berichtet,

dass der Ehemann »nur« einmal länger festgehalten und misshandelt worden ist und dann gegen das Versprechen der Zusammenarbeit mit den Behörden entlassen wurde. Während er untergetaucht war hätten die Soldaten die Familie weiter drangsaliert, um seiner habhaft zu werden.

Der Prozessbevollmächtigte bemerkt bei der Kurdin psychische Auffälligkeiten. Es wird (glücklicherweise) eine kurdisch sprechende Therapeutin gefunden. Diese stellt in einer Therapie erst nach längerer Zeit fest, dass die Frau an PTBS leidet. Grund: Vergewaltigung durch Sicherheitskräfte im Zuge der Nachsuche nach dem Ehemann. Die Therapeutin berichtet hierüber schriftlich ausführlich dem Gericht. Sie weist auch darauf hin, dass die Frau aus Scham und Furcht, der Mann könne etwas erfahren, bisher geschwiegen hatte. Im übrigen könne sie auch jetzt kaum eine zusammenhängende Geschichte mit einem »roten Faden« schildern.

In der Folgezeit wird noch ein ausführliches – neutrales – Gutachten vorgelegt. Erstellt von einem im Umgang mit Traumatisierten sehr erfahrenen Psychologen, der zu diesem Problemkreis bereits umfassend veröffentlicht hat. Er bestätigt mit deutlichen Worten die Diagnose der Therapeutin und deren Ursache. Er weist auch darauf hin, dass der Frau die kognitiven Kompetenzen fehlen, sich mit exakten zeitlichen Angaben differenziert auseinander zu setzen.

Auch Atteste einer erfahrenen Psychiaterin kommen zum selben Ergebnis. Beide Psychologen schreiben dem Gericht auch, dass die Frau noch immer mit ihrem Mann nicht über die Vergewaltigung sprechen kann, und dass sie panische Angst davor hat, dass er es erfährt.

Der Anwalt bittet das Gericht darum, mit der Behandlung des Falles eine weibliche Einzelrichterin zu beauftragen und um jeden Preis dafür Sorge zu tragen, dass der Ehemann von der sexuellen Traumatisierung nichts erfährt. Alternativ bittet der Anwalt um Anberaumung eines Erörterungstermins vor einem weiblichen Mitglied der Kammer.

Die Kammer verweigert sich den Vorschlägen des Anwalts. Das »Beste«, was sie anbieten will, ist, das Verfahren der Ehefrau von dem des Ehemannes abzutrennen und dann einen »Erörterungstermin« anzuberaumen, allerdings vor der gesamten Kammer und unter Beteiligung männlicher Richter. Mehr ginge nicht. Dies auch deshalb, weil sich aus den Unterlagen nicht ergäbe, dass die Frau nicht vor neutralen männlichen Richtern über ihr Schicksal sprechen könne. Und dies bei einer Kammer, die fast alle Asylklagen durch Einzelrichter erledigen lässt und im ganzen Jahr 2005 kaum eine Handvoll

Kammersitzungen in allen Rechtsgebieten abgehalten hatte.

Am selben Tag, an dem mittags die Klage des Ehemannes verhandelt wird, wird morgens die Klägerin in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin angehört. Auch das beweist besonderes »psychologisches Geschick«, ist auf diese Weise doch sichergestellt, dass der Ehemann die Frau zur Gerichtsstelle begleitet, was bei ihr zusätzliche Ängste auslöst. Diesbezügliche Gegenvorstellungen des Anwalts bewirkten nichts.

In Vorbereitung auf den Gerichtstermin haben Anwalt und Therapeutin der Frau geraten, so wenig wie möglich Scheu vor den anwesenden Männern zu haben. Von der Psychiaterin erhielt sie starke Beruhigungsmittel, um die Verhandlung zu überstehen. Es wurde ihr auch versichert, dass das Gericht zugesichert hat, dass der Ehemann von der sexuellen Traumatisierung nichts erfahren werde. Für sie fast das Wichtigste.

Es findet eine lange Anhörung (zwei Richter, eine Richterin) statt. In deren Verlauf schildert die Kurdin die Abläufe bei der Vergewaltigung ein bisschen anders, als Therapeutin und Gutachter dies taten. Der Frau wird vom Gericht kein einziger »Vorhalt« gemacht. Zu »Widersprüchen« wird nicht nachgefragt.

Danach weist das Gericht die Klage der Frau und auch die Klage des Mannes ab. Dem Mann werden seine Festnahme und die erlebten Misshandlungen nicht geglaubt, insbesondere auch, weil er von sich aus von Misshandlungsdetails an einem Punkt berichtet habe, an dem etwas ganz anderes gefragt worden sei.

Der Frau wird die Vergewaltigung nicht geglaubt, weil diese ja im Zusammenhang mit einem Nachsuchen nach dem Ehemann nach dessen Freilassung aus der Haft erfolgt sein soll. Da dem Ehemann aber die Festnahme nicht geglaubt wurde, »fehlt es an dem Anlass für die geschilderte Nachsuche«.

So leicht kann man es sich machen. Sehen wir uns einmal an, woher die Richter ihre Überzeugung von der Lügenhaftigkeit der Frau nehmen:

»(...) konnte das Gericht (...) nicht die Überzeugung gewinnen, die Klägerin berichte Erlebtes. Ihr Vorbringen ist als gesteigert zu bezeichnen, weil sie im Erörterungstermin erstmals im Verfahren bis ins Einzelne gehend von der Vergewaltigung erzählte, von der weder gegenüber dem Bundesamt noch über weite Strecken des Klageverfahrens die Rede gewesen war. Dabei wich sie von ihrer bisherigen Darstellung dieses Vorgangs ab, die sich namentlich der psychotherapeutischen Stellungnahme von Frau Z. vom 07.03.2005 und der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Dr. A. vom 15.11.2005 entnehmen

lässt. In der Stellungnahme von Frau Z. heißt es (...) die Klägerin, sei in ein Zimmer gezerzt worden, in dem ihr dann Gewalt angetan worden sei. Ihre Schwiegereltern hätten mitbekommen, dass »die Männer sie beschmutzt und entehrt hätten«, seien jedoch daran gehindert worden, ihr zur Hilfe zu kommen. In ähnlicher Weise wird in der Stellungnahme des Herrn Dr. A. auf S. 4 ausgeführt, die Polizisten hätten sie an den Haaren in ein Zimmer geschleift, die Schwiegereltern hätten die Polizisten angefleht, ihrer Schwiegertochter nichts zu tun, doch seien sie mit Gewehren am Kopf bedroht worden. Demgegenüber schilderte die Klägerin den Vorfall im Erörterungstermin so, dass die Sicherheitskräfte in den Hauptwohnraum eingedrungen, ihr unmittelbar »die Kleider vom Leib gerissen«, sie zu Boden gestoßen und sie auf der Stelle vergewaltigt hätten. Ihr Schwiegervater habe sich abgewandt und sei in den »Salon« gegangen, weil er nicht habe zuschauen können. Die übrigen anwesenden Familienangehörigen seien indessen dabei gewesen und hätten gesehen, wie ihr »die Kleider vom Leib gerissen« worden seien. Das Gericht wertet insbesondere diesen Vortrag als Steigerung des bisher Angegebenen. Insbesondere die Formulierung »die Kleider vom Leib gerissen«, die die Klägerin im Erörterungstermin mehrfach erstmalig verwendete, sieht das Gericht als Anhaltspunkt für eine Übertreibungstendenz an. Auch von den massiven Drohungen, die die Sicherheitskräfte der Klägerin gegenüber ausgesprochen hätten, war im Erörterungstermin erstmals die Rede.«

Ganz wichtig: Wer vergewaltigt worden sein will, muss sofort sagen, dass vorher die Kleider vom Leib gerissen wurden. Später ist das unglaubwürdig. Zur Erinnerung: Dies schreiben Richter nieder, die hierzu keine einzige Nachfrage gestellt haben und die auch die Psychologen nicht befragt haben, wie deren Schilderung des von der Frau Gesagten zustande gekommen ist. Aber es kommt noch schlimmer:

»Obwohl die Klägerin an der Stelle der Anhörung zu weinen begann, als die Sprache auf die vorgetragene Vergewaltigung kam, berichtete sie von dem Geschehen insgesamt beherrscht, konzentriert und flüssig. Nach dem Eindruck des Gerichts war ihre Aussage unbeeinflusst von dem Umstand, dass im Sitzungssaal zwei männliche Richter und – auch während der Thematisierung des Vergewaltigungsgeschehens – ihr Prozessbevollmächtigter anwe-

send waren. Dieses unbefangene und gefasste Aussageverhalten deutet darauf hin, dass die Klägerin die von ihr geschilderte sexuelle Gewalt nicht erfahren hat.«

Erinnern wir uns wieder: Das, worauf das Gericht bestanden hatte, die Anwesenheit der männlichen Richter, wird nun hinterhältig gegen die Klägerin gewendet. Was hätte die Klägerin also tun müssen? Zusammenbrechen? Stammeln? Weinen allein reicht ja nicht! Wie aber umgehen mit drei fachlich fundierten Stellungnahmen? Das geht so:

»Die an den genannten Gründen festgemachte Unglaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin entfällt nicht dadurch, dass bei ihr in den vorgelegten ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen eine PTBS mit depressiver Verstimmung diagnostiziert worden ist. (...) Sowohl die psychotherapeutische Stellungnahme von Frau Z. (...), als auch die gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. A. (...) legen ihrer Diagnose die Angabe der Klägerin zugrunde, sie sei von türkischen Militärs vergewaltigt worden. Herr Dr. A. führt (...) aus, die Symptome, die die Klägerin zeige, seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die extremen Belastungen durch die Misshandlungen durch das türkische Militär zurückzuführen. Da die Klägerin diesen Vorgang – das vermeintliche Trauma auslösende Ereignis – jedoch – wie dargelegt – nicht glaubhaft zu machen vermochte, lässt sich nicht feststellen, dass sie an einer PTBS leidet, die ihr Aussageverhalten beeinflusst haben könnte.«

Aha: Was nicht sein darf, kann nicht sein. Fertig? Nein, es wird noch wiederholt, dass die Frau keine Scheu vor den männlichen Richtern gehabt hätte und z. B. auch nicht gezittert habe. Fertig, das war's:

Dass dieses Verfahren unfair war, liegt auf der Hand. Remedur gegen solche Verfahrensweisen wird erst eine dringlich angezeigte Rechtsprechungsänderung der Obergerichte schaffen: In Fällen nachvollziehbar behaupteter Traumatisierung ist in jedem Fall ein Gutachten einzuholen ist. Bis dahin wird es wohl weiter so bleiben, dass auf der Richterbank Alltagstheorien über das Verhalten Traumatisierter als Rechtsfindung ausgegeben werden können. Dass das Opfer dadurch, dass man ihm nicht glaubt, retraumatisiert wird, wen stört's? ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Ausländerrechtliche Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten

Am 04. Februar 2006 in Mannheim
Referent: RA Norbert Wingerter
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Subsidiary Protection, the EU and International Human Rights Law

09. bis 12. Februar 2006 in Berlin
Diverse Referenten
Kosten: 395 GBP
Anmeldung: ELENA, jchurchill@ecre.org

Strafverteidigung von Ausländern

Am 11. Februar 2006 in Berlin
Referent: RA Thomas Jung
Kosten: 130 € (RAV-Mitgl.) sonst 150 €
Anmeldung: ravev@t-online.de

Migranten ohne Papiere – Leben ohne Rechte?

24. bis 26. Februar 2006 in Loccum
Diverse Referenten
Kosten: 150 €
Anmeldung: www.loccum.de

Berufungszulassung im Verwaltungsprozess

Am 25. Februar 2006 in Berlin
Referent: RiOVG Martin Redeker
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Staatsangehörigkeitsrecht

Am 18. März 2006 in Stuttgart
Referent: Wiss. Ang. Florian Geyer
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Die Qualifikationsrichtlinie

Am 29. April 2006 in Frankfurt
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Befreiung von Ehefähigkeitszeugnissen

Am 27. Mai 2006 in Köln
Halbtagesveranstaltung vor der Mitgliederversammlung der ARGE
Referenten: Prof. Dr. Holger Hoffmann und RiOLG Christian Schmitz-Justen
Kosten: 22 € (Mitglieder), sonst 47 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE